



**Stadt Bad Münstereifel**

**Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel mit Beschluss vom 10.03.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bad Münstereifel voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf **31.465.400 €**

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **36.970.506 €**

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **28.870.591 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **33 369.152 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf **7.857.465 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf **9.287.916 €**

festgesetzt.

Der Fehlbetrag bei der Investitionstätigkeit ist durch Überschüsse aus Vorjahren (Bilanzposition „Erhaltene Anzahlungen“) gedeckt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **3.061.500 €** festgesetzt. Die Kreditaufnahme dient ausschließlich für Investitionen zum Anbau an das städtische St. Michael-Gymnasium und im Gebührenhaushalt Friedhof.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **200.000 €** festgesetzt.

**§ 4 <sup>\*)</sup>**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **2.222.092,03 €** festgesetzt. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird im Haushaltsjahr 2009 auf **3.283.013,97 €** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 €** festgesetzt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Kreditverträge zur Liquiditätssicherung abzuschließen bzw. bis zu vorgenannter Höhe aufzunehmen.

<sup>\*)</sup> Zur Erreichung des Haushaltsausgleichs des Jahres 2007 wird gem. des vorläufigen Ergebnisses ein Teilbetrag der Ausgleichsrücklage i. H. v. 1.054.427,44 € in Anspruch genommen. Entsprechend ist für den Haushaltsausgleich des Jahres 2008 aller Voraussicht nach ein weiterer Teilbetrag der Ausgleichsrücklage i. H. v. 2.704.427,44 € in Anspruch zu nehmen. Der restlich verbliebene Teil der Ausgleichsrücklage wird im Jahr 2009 verplant.

**Stadt Bad Münstereifel**  
**Haushaltssatzung**



§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	265 v.H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	391 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	413 v.H.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind frei werdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen umzuwandeln. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Um unterjährig bei der Personalbewirtschaftung flexibel reagieren zu können, können vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

§ 9

Es werden folgende allgemeine Deckungsvermerke ausgebracht:

- Mehrerträge/-einzahlungen aus Ersatzleistungen für Schadensfälle dürfen für Mehraufwendungen/-auszahlungen der Schadensbeseitigung in Anspruch genommen.
  - Mehrerträge/-einzahlungen aus zweckgebundenen Zuweisungen, Zuschüssen, Spenden und Erstattungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen/-auszahlungen.
  - Personalaufwendungen und Personalauszahlungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
  - Die Aufwendungen und Auszahlungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des städtischen Immobilienbestandes sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
- Darüber hinaus werden bei einzelnen Produkten gesonderte Deckungsvermerke ausgebracht.

§ 10

entfällt

§ 11

Die haushaltsrechtlichen Vermerke sind Bestandteil des Haushaltsplanes.